

812/AB
Bundesministerium vom 08.04.2020 zu 829/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.106.854

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)829/J-NR/2020

Wien, am 8. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2020 unter der Nr. **829/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang und Verwendung von Laptops in den Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

In wie vielen österreichischen Justizanstalten wurden den Insassen PCs (Standgeräte) und Laptops zur Nutzung überlassen?

In 17 Justizanstalten wurde den Insassen Laptops bzw. PCs überlassen.

Zur Frage 2:

Hat im Mai 2019 die „Computerraazzia“ in den österreichischen Justizanstalten aufgrund der Ermittlungen des BKA in der JA Wien/Mittersteig wegen Kinderpornohandels stattgefunden?

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden nach Bekanntwerden der missbräuchlichen Verwendung eines Laptops sämtliche an Insassen als Vergünstigung ausgegebene Laptops zur Kontrolle auf missbräuchliche Verwendung abgenommen.

Die Vollzugsbehörden haben zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 StVG) für die Abschließung der Strafgefangenen von der Außenwelt und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Justizanstalten Sorge zu tragen (§§ 21, 101 ff StVG). Zur effektiven Durchsetzung dieser vollzugsbehördlichen Kompetenzen wurde bundesweit die Durchführung einer sogenannten Schwerpunktaktion in diesem Bereich von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordnet.

Zur Frage 3 bis 5:

3) Wurden auf Insassen PCs, Laptops oder Speichermedien in der JA Wien/Mittersteig Videos mit sexuellen Inhalt gefunden?

a. Wenn ja, wie viele?

4) Wurden auf Insassen PCs, Laptops oder Speichermedien in der JA Wien/Mittersteig Videos mit Gewaltvideos gefunden?

b. Wenn ja, wie viele?

5) Wurde auf Insassen PCs, Laptops in der JA Wien/Mittersteig verbotene Internetnutzung festgestellt?

a. Wenn ja, wie viele?

Im Hinblick auf das diesbezüglich laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren können hierzu keine Auskünfte erteilt werden.

Zur Frage 6:

Wurden Insassen der JA Wien/Mittersteig, nach dem Vorfall des Kinderpornohandels, wieder PCs und Laptops überlassen?

a. Wenn ja, warum?

b. Wenn ja, wie vielen?

Die Laptops von zwei in der Justizanstalt Wien-Mittersteig Untergebrachten wurden im Zuge der Ermittlungen sowohl durch das Bundeskriminalamt als auch in späterer Folge durch die IT Leitbediener überprüft. Da jedoch keine missbräuchliche Verwendung derselben festgestellt werden konnte, wurden die Laptops den beiden Untergebrachten wieder ausgeföhrt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- 7) Wer entscheidet welche Modelle von PCs und Laptops den Insassen zur Nutzung überlassen werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- 8) Welches Model, Type von PCs und Laptops wird den Insassen überlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

Das Überlassen von Laptops an Insassen wurde 2014 im Rahmen eines eigenen „Computererlasses“ geregelt. Dieser Erlass legt auch die erlaubte Ausstattung (Hardware Komponenten) dieser Laptops, PCs fest. Demnach ist es Insassen unter bestimmten Voraussetzungen (Vergünstigung gemäß § 24 StVG) erlaubt, Laptops zu besitzen.

Auf Grundlage dieses Erlasses entscheidet die Vollzugsbehörde I. Instanz über die Überlassung sowie über die Auswahl der Modelle.

Eine Beantwortung dieser Fragen nach den hier gewünschten Aufschlüsselungen würde einen massiven und unvertretbar hohen zeitlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, sodass diese Auswertungen nicht vorgenommen wurden.

Zur Frage 9:

- Was wurde/wird unternommen um den Missbrauch der PCs und Laptops zu unterbinden?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

Die Maßnahmen zur Kontrolle der überlassenen Geräte erfolgt entsprechend den Festlegungen dieses Computererlasses. Darüber hinaus findet zur steten Aktualisierung dieser Thematik ein laufender fachlicher Austausch mit ausländischen Strafvollzugsverwaltungen statt.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens werden die Insassen über die erforderlichen Auflagen nachweislich informiert und zu deren Einhaltung sowie zur Duldung der Einsichtnahme in am Gerät befindlichen Daten verpflichtet. Darüber hinaus werden ua. folgende Sicherheitsmaßnahmen gesetzt:

- Überwachungssoftware am Gerät,
- Schutz des Geräts vor unberechtigten Zugriffen,
- Beschaffung ausschließlich über Vermittlung der Justizanstalt,
- Begrenzung der Hard- und Softwarekomponenten,

- Anbringung von Siegeln und Plomben, um Manipulationen am Gehäuse auszuschließen und um einer missbräuchlichen Verwendung von externen Datenträgern (zB. USB-Sticks) vorzubeugen,
- Untersuchung der PCs bzw. Laptops ua. auf Siegel- und Plombenbruch und
- Inhaltskontrollen der PCs und Laptops auf Missbrauch.

Zu den Fragen 10 bis 14:

10) Dürfen Insassen Speichermedien (USB Sticks, SD Karten, usw.) besitzen?

- a. Wenn ja, warum?
- b. Wenn ja, wer?

11) Wurden Insassen, PCs und Laptops mit integrierter Kamera zur Nutzung überlassen?

(Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

- a. Wenn ja, warum?
- b. Wenn ja, wem?
- c. Wenn ja, wurde die integrierte Kamera deaktiviert?
- d. Wenn ja, wie wurde die Kamera deaktiviert?
- e. Wenn nein, warum wurde die Kamera nicht deaktiviert?

12) Wurden Insassen, PCs und Laptops mit USB Anschluss zu Nutzung überlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

- a. Wenn ja, warum?
- b. Wenn ja, wem?
- c. Wenn ja, wurde der USB Anschluss deaktiviert?
- d. Wenn ja, wie wurde der USB Anschluss deaktiviert?
- e. Wenn nein, warum wurde der USB Anschluss nicht deaktiviert?

13) Wurden Insassen, PCs und Laptops mit SD Kartenleser zur Nutzung überlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

- a. Wenn ja, warum?
- b. Wenn ja, wem?
- c. Wenn ja, wurde der SD Kartenleser deaktiviert?
- d. Wenn ja, wie wurde der SD Kartenleser deaktiviert?
- e. Wenn nein, warum wurde der SD Kartenleser nicht deaktiviert?

14) Wurden Insassen PCs und Laptops mit integrierten Wireless Lan Adapter zu Nutzung überlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten?)

- a. Wenn ja, warum?
- b. Wenn ja, wem?
- c. Wenn ja, wurde der Wireless Lan Adapter deaktiviert?
- d. Wenn ja, wie wurde der Wireless Lan Adapter deaktiviert?

- e. Wenn nein, warum wurde der Wireless Lan Adapter nicht deaktiviert?

Gemäß Computererlass werden keine Geräte mit den angeführten Funktionalitäten ausgefolgt

Zur Frage 15:

Haben die Insassen den ganzen Tag Zugang zu PCs und Laptops? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

- a. Wenn ja, warum?
- b. Wenn nein, in welchem Zeitraum haben die Insassen Zugang zu PCs und Laptops? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

Die Insassen haben entsprechend der jeweils festgelegten Tagesstruktur in den einzelnen Justizanstalten Zugang zu Computern. Die Genehmigung zur Benutzung ist auf den Haftraum des Insassen und auf Schulungsräume beschränkt.

Zur Frage 16:

Werden die PCs und Laptops der Insassen auf missbräuchliche Verwendung überprüft?

- a. Wenn ja, welche Qualifikation und Ausbildung hat dieser Zuständige? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- b. Wenn ja, gibt es Dokumentationen über die Überprüfung der PCs und Laptops? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- c. Wenn ja, wo werden diese Dokumentationen festgehalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)
- d. Wenn ja, wie oft werden die PCs und Laptops überprüft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

Die Computer bzw. Laptops werden regelmäßig durch den IT-Leitbediener der jeweiligen Justizanstalt stichprobenweise und auf Verdacht auf missbräuchliche Verwendung überprüft. IT-Leitbediener sind geeignete und in weiterer Folge durch das Bundesministerium für Justiz qualifizierte Strafvollzugsbedienstete, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Vollzugsbehörde erster Instanz zuständig sind und diese in IKT-Angelegenheiten beraten.

Die Kontrollen werden dokumentiert. Über die Kontrollen liegen Aufzeichnungen in der jeweils zuständigen Justizanstalt vor. Die Aufzeichnungen werden auf einem gesonderten IT-Laufwerk gespeichert. Die gewünschte Beischauffung und Aufschlüsselung dieser Aufzeichnungen würde einen massiven und unvertretbar hohen zeitlichen

Verwaltungsaufwand bedeuten, sodass diese Auswertungen nicht vorgenommen werden können.

Zur Frage 17:

Wie läuft eine Kontrolle der PCs und Laptops der Insassen ab, um eine missbräuchliche Verwendung festzustellen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

Es darf auf meine Antworten zu den Fragen 9 und 16 hingewiesen werden.

Zur Frage 18:

Wurden den Insassen für die Anschaffung von PCs und Laptops Mittel aus der Rücklage bewilligt?

- a. Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Die diesbezügliche Finanzierung hat grundsätzlich aus dem Hausgeld zu erfolgen. Soweit das Hausgeld hierfür nicht ausreicht, kann die Finanzierung durch die Verwendung von Eigengeld zulässig sein. Eine Heranziehung der Rücklage zur Finanzierung eines PC-Ankaufs unterliegt den Voraussetzungen des § 54a StVG. Die Anschaffung muss demnach u.a. im Einzelfall das Fortkommen des Insassen nach der Entlassung fördern.

Zu den Fragen 19 bis 23:

19) Welche Überwachungssoftware wurde/wird zur Überprüfung der Insassen PCs und Laptops verwendet?

20) Wer hat entschieden welche Überwachungssoftware eingesetzt wird/wurde?

21) Welche Ergebnisse hat diese Überwachungssoftware geliefert?

22) Wie wurden diese Daten gewertet?

23) War diese Überwachungssoftware für das verwendete Betriebssystem der Insassen PCs und Laptops geeignet?

Der Computererlass legt fest, dass durch die Vollzugsbehörde erster Instanz eine Überwachungssoftware zu beschaffen und auf jedem Computer zu installieren ist. Die konkrete Auswahl der Software obliegt der jeweiligen Justizanstalt. Beispielhaft wird hierbei die Software „Orvell Monitoring“ angeführt. Im Jahr 2017 wurde eine Windows 10 (abwärts-)kompatible Version von „Orvell Monitoring“ beschafft und den Justizanstalten zur Verfügung gestellt. Somit ist die Überwachungssoftware mit dem aktuellsten Betriebssystem (Windows 10) und auch älteren Betriebssystemen (7, Windows Vista und 8) nach wie vor kompatibel.

Die gewählte Überwachungssoftware zeigt eine Verbindungsanbahnung bzw. -aufnahme mit dem Internet an und protokolliert diese. Die Konsequenz einer missbräuchlichen Verwendung ist der Entzug der gewährten Vergünstigung. Darüber hinaus kann im Falle einer Überprüfung auf weitergehende Daten bzw. Informationen der Überwachungssoftware zugegriffen werden, die sich aus der Zeitauswertung oder dem Systemmonitoring des einzelnen Computers ergeben. Von den (Kontroll-)Funktionen, welche eine entsprechende Software bietet, dürfen von der Justizanstalt nur folgende eingesetzt (aktiviert) werden: Internetrekorder, Schlüsselworterkennung mit E-Mail-Alarm, Zeitauswertung, Programmrekorder sowie Systemmonitor.

Die Softwaren, wie „Orvell Monitoring“, erfüllen somit die erforderlichen Bedingungen für die Überwachung der überlassenen Computer.

Zur Frage 24:

Wurden die IT-Leitbediener in den Justizanstalten auf diese Überwachungssoftware geschult?

Zwar wurde eine zentrale Schulung auf diese Software nicht durchgeführt, die IT-Leitbediener haben gemäß ihrer Qualifikation den Umgang mit dieser Software im „Eigenstudium“ erlernt. Bei etwaigen Unklarheiten können entsprechende Rückfragen an einen für diese Software spezialisierten Vollzugsmitarbeiter gerichtet werden, der allen anderen IT-Leitbediener/innen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Zur Frage 25:

Wurden auch andere Möglichkeiten zur Überprüfung von Insassen PCs und Laptops, alternativ zur eingesetzten Überwachungssoftware, in Betracht gezogen?

- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn ja, hätten diese bessere Ergebnisse geliefert?
- c. Wenn nein, warum nicht?

Zusätzlich zur jeweiligen Überwachungssoftware werden auch noch die entsprechenden Funktionalitäten des Betriebssystems, bei Windows etwa die Ereignisanzeige zur Beurteilung herangezogen, ob hier eine missbräuchliche Verwendung erfolgt ist, da diese Funktionalitäten wichtige Informationen für einen etwaigen Missbrauch zusätzlich aufzeigen können.

Zur Frage 26:

Wurden auch alternative, nicht invasive Überprüfungen der Insassen PCs und Laptops in Betracht gezogen?

- a. *Wenn ja, wurden die IT-Leitbediener darauf hingewiesen/eingeschult?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Anordnung der Art und Weise der Überprüfung obliegt grundsätzlich der jeweiligen Anstaltsleitung und wird durch den jeweiligen IT-Leitbediener weisungsgemäß durchgeführt. Hier wurden auch schon verschiedene Varianten, welche das Gerät nicht beschädigen, wie zum Beispiel ein Siegel, getestet. Bis dato hat aber noch keine dieser getesteten Methoden den gewünschten Erfolg gebracht. In diesem Kontext wird bei der nächsten Tagung der IT-Leitbediener seitens der IT-Administration Strafvollzug ein IT-Forensiker der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft für genau diesen Fachbereich zugezogen werden, welcher den IT-Leitbedienern Tipps und Tricks, bzw. auch rechtliche Aspekte bei der Überprüfung dieser Geräte vorstellen und eine entsprechende schriftliche Dokumentation zur Verfügung stellen soll.

Zur Frage 27:

Warum wurden Laptops anstelle von Standrechnern verwendet/erlaubt?

Aus Sicherheitsüberlegungen.

Zur Frage 28:

Ist es ausreichend, dass WLAN im BIOS zu deaktivieren?

Der Computererlass legt fest, dass WLAN-Schnittstellen tunlichst vom Hersteller oder Fachhändler zu entfernen (auszubauen) oder zumindest dauerhaft zu deaktivieren sind.

Zu den Fragen 29 bis 30:

29) Ist der Ankauf von Smartphones für Insassen erlaubt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

- a. *Wenn ja, warum?*
- b. *Wenn ja, wer hat das genehmigt?*

30) Dürfen Insassen mit Smartphones Internet nutzen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)

- a. *Wenn ja, warum?*
- b. *Wenn ja, wer hat das genehmigt?*
- c. *Wenn nein, wurde verbotene Internetnutzung mit dem Smartphone festgestellt?*

Der Ankauf von Smartphones im Wege der Gewährung einer Vergünstigung durch die Vollzugsbehörde erster Instanz ist grundsätzlich möglich. Die Verwendung bzw. der Besitz ist absolut beschränkt auf die Zeiten, in denen die Abschließung von der Außenwelt durch eine mit Freiheitsgewährung verbundene Vollzugslockerung unterbrochen ist (zum Beispiel Freigang), dementsprechend sind solche Geräte auch gesondert außerhalb des Anstaltsgesperres aufzubewahren. Während der Abschließung von der Außenwelt ist eine Internetnutzung mit solchen Geräten nicht zulässig.

Eine Beantwortung dieser Fragen nach den hier gewünschten Aufschlüsselungen nach einzelnen Justizanstalten würde einen massiven und damit unvertretbar hohen zeitlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, sodass diese nicht vorgenommen werden können.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

